



# Statuten

## Jugendmusikschule Hombrechtikon

Gründungsversammlung 27. September 1972. Der vorliegende, komplett revidierte Text wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2018 genehmigt und beinhaltet mit der gewählten Fassung der Personenbezeichnung ausdrücklich die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Frau und Mann.



## 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen "Jugendmusikschule Hombrechtikon" (JMSH) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB, mit Sitz in Hombrechtikon.
- 1.2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Einwohnern - insbesondere der Jugend von Hombrechtikon - eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Er erstrebt keinen Gewinn.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) und des Verbandes der Musikschulen Schweiz (VMS).
- 1.4 Der Verein arbeitet im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen mit der Schulgemeinde zusammen.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Er kann verschiedene Mitgliederkategorien bestimmen.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Mitglieder.

### 2.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch Besuch von Musikunterricht an der JMSH oder durch ein schriftliches Beitritts-gesuch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Beendigung von Musikunterricht an der JMSH
- b) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- c) bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
- d) durch Ausschluss

Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres.

## 3 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Jahresbeitrag wird durch den Gönner nach eigenem Ermessen festgelegt.

Das Erlöschen der Gönnerschaft ist jederzeit auf Wunsch des Gönners möglich. Die Gönnerschaft erlischt, wenn 2 Jahre in Folge kein Jahresbeitrag bezahlt wird.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Gönner.



## 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

### 4.1 Die Generalversammlung

#### 4.1.1 Ordentliche Generalversammlung:

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- b) Die Einladung wird frühzeitig, nach Möglichkeit noch im alten Geschäftsjahr, auf der Website aufgeschaltet. Es erfolgt keine schriftliche Zustellung.
- c) Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- d) Die definitive Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum auf der Website aufgeschaltet.

#### 4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder
  - b) durch ein Fünftel der Vereinsmitglieder
- Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

#### 4.1.3 Die Musiklehrer können, sofern sie nicht Mitglied sind, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

#### 4.1.4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins

#### 4.1.5 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder (Abweichung bei Revision der Statuten und bei der Vereinsauflösung). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



#### 4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Vertretung aus der Schulpflege

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

4.2.3 Der Präsident lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Vorsitzender und mindestens die Hälfte der anderen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2.4 An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Persönlichkeiten oder Fachleute zuziehen, diese haben kein Stimmrecht.

4.2.5 Eine Musiklehrperson wird aus dem Kollegium in den Vorstand delegiert. Sie hat beratende Stimme.

4.2.6 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein steht dem Präsidenten mit dem Kassier zu.

4.2.7 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eines oder mehrere Mitglieder übertragen. Für bestimmte Aufgaben können Kommissionen gebildet werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Einzelpersonen oder Kommissionen sind in einem Pflichtenheft vom Vorstand festzulegen.

4.2.8 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) die Wahl des Schulleiters, der Lehrpersonen und der übrigen Funktionäre
- b) die Vorberatung und Antragstellung aller durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- c) die Aufsicht über die gesamte Lehrtätigkeit und die administrative Organisation
- d) die Bezeichnung der für den Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- e) die Erstellung der Pflichtenhefte und Reglemente
- f) die Festsetzung der Entschädigungsansätze
- g) die Festsetzung der Schulgelder
- h) die Erledigung aller nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung übertragenen Obliegenheiten des Vereins



- 4.2.9 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 4.2.10 Der Vorstand ist befugt, in eigener Kompetenz über nicht im Voranschlag berücksichtigte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr zu beschliessen.
- 4.3 Die Revisionsstelle
  - 4.3.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Mit der Funktion der Revision kann auch eine professionelle Revisionsgesellschaft betraut werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.
  - 4.3.2 Die Amtszeit der Revisoren beträgt 4 Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

## 5 Finanzielles

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Finanzquellen:

- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Weitere Einnahmen aus Spenden, Legaten, Konzerte usw.
  - c) Schulgelder
  - d) Beiträge der Gemeinde im Rahmen gesetzlicher und vereinbarter Zusammenarbeit
  - e) Beiträge des Staates
- 5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  - 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung von Mitgliedern oder Organen ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

- 6.1 Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 6.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3 Bei der Auflösung darf das Vereinskaptial nicht an die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen, allfälliges Material und die Akten sind der Gemeinde Hombrechtikon zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein zweckähnlicher Verein oder eine Institution gegründet wird.



## 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Informationen an die Mitglieder erfolgen über die Website [www.jmsh.ch](http://www.jmsh.ch).
- 7.2 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. Mai 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2003 mit sofortiger Wirkung.

Hombrechtikon, 24. Mai 2018

Die Präsidentin: Barbara Precek, Hombrechtikon

Der Vizepräsident: Heinz Brunner, Hombrechtikon



## Grundlagen

### Kanton

- Musikschulverordnung (29. September 1998)
- Musikschulverordnung (Änderung vom 15. Februar 2017)

### Gemeinde

- Beschluss Gemeindeversammlung (3. Dezember 1993)
- Beschluss Schulpflege betreffend Zusammenarbeit und Merkblatt MGA (12. Mai 2009)
- Zusammenarbeit Jugendmusikschule Hombrechtikon – Schule Hombrechtikon (12. Mai 2009)

### Verband

- Besoldungsreglement
- Vereinbarung Zusammenarbeit (Mai 2014)
- Weitere Reglemente siehe [vzm.ch](http://vzm.ch)

### Verein

- Schulordnung



## Definition der Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

<b>Mitgliederkategorie</b>	<b>Beschreibung</b>
Aktivmitglieder	Die Eltern von Kindern mit Unterricht an der JMSH werden mit Eintritt des Kindes Aktivmitglied.
Freimitglieder	Personen mit besonderem Engagement sind Freimitglieder und so vom Vereinsbeitrag befreit (Vorstand, Vertretung Schulpflege, Lehrervertretung).
Passivmitglieder	Ehemalige Schüler, deren Eltern und andere musikinteressierte Personen können Passivmitglied werden.
Kollektivmitglieder	Juristische Personen können Kollektivmitglied werden. Sie sind an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die Mitglieder.